

## Amtliche Verlautbarungen.

3. 306. (2) Nr. 358.  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Ober-Postamte zu Triest ist eine Accessistenstelle mit 400 fl., und im Gradual-Vorrückungsfalle die letzte dieser Stellen mit 350 fl. Gehalt und 50 fl. Quartier-Geld gegen Erlag einer der Befoldung gleichkommenden Dienstaution zu besetzen.

Was gemäß Verordnung der wohlhöbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 6. l. M., Zahl 2253, mit dem Befügen bekannt gegeben wird, daß Jene, die sich hierum zu bewerben gesonnen seyn möchten, ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Kenntnisse im Postfache und in der italienischen Sprache, binnen vier Wochen durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu Triest einzureichen haben.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.  
Laibach am 13. März 1832.

3. 307. (2) Nr. 354.

Concurs-Verlautbarung  
für einige Postdienststellen in Tyrol und Vorarlberg.

Gemäß Decret der wohlhöbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 1. l. M., Zahl 2256, ist bei dem k. k. Gränz-Postamte zu Bregenz die Aerial-Postmeisterstelle mit 900 fl. Gehalt und Natural-Quartier, in dessen Ermanglung aber mit 80 fl. Quartiergeld; dann eine Accessistenstelle daselbst mit 350 fl. Gehalt; ferner bei dem k. k. Ober-Postamte zu Innsbruck die zweite kontrollierende Officialstelle mit 800 fl. Gehalt, und eine Accessistenstelle mit 350 fl., oder bei allfälliger Gradual-Vorrückung die letzte Accessistenstelle mit 300 fl. Gehalt, zu besetzen. Mit jeder dieser Dienststellen ist der Erlag einer Caution im Befoldungsbetrage verbunden.

Diejenigen, welche sich hierum zu bewerben gedenken, haben sich über ihre bisherigen Dienstleistungen, über Sprach- und Postkenntnisse legal auszuweisen, und die auch sonst entsprechend documentirten Gesuche binnen sechs Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Be-

hörde bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Innsbruck einzulegen. — K. K. illyrische Ober-Postverwaltung. Laibach am 12. März 1832.

3. 305. (2) Nr. 1197.

Das städtische Tuch-Loden-, dann Feinwandmasserei-Gefäll, wird für die Zeit seit 1. November 1831, bis inclusive letzten October 1834, entweder einzeln, oder vereinigt, am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr an Denjenigen im Wege der Licitation überlassen werden, der die vortheilhaftesten Anträge machen wird. — Die dießfälligen Bedingungen können während den Amtsstunden im magistratlichen Expedite eingesehen werden.

Stadt-Magistrat Laibach am 10. März 1832.

3. 293. (3) ad Nr. 250.

Lombardisch-Venezianisches Königreich.

K. K. Bergwerks-Inspectorat Agordo.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da bis auf weitere hohe Befehle zum unbeschränkten Vitriol-Verkauf geschritten werden muß, so wird hiemit benachrichtiget, daß derselbe zu den nachstehenden Preisen und Bedingungen Statt haben werde, nämlich:

1ten. Der bei diesem k. k. Bergwerke erzeugt werdende Eisen-Vitriol wird Loco Vall' Imperina bei Agordo, nach seinen Sorten zur Hälfte in Rama und Sponda, (Astgut und Seitengut) und zur andern Hälfte in Fondi oder Grana, (Bodengut) verkauft werden, und zwar ohne Verbindlichkeit zur Ausnahme und Bewerksstelligung der Nachfragen in Fällen wo dieses Inspectorat mit einem freyen Vorrathe an Vitriol nicht versehen ist, oder wegen der Stärke der Bestellung sich des Mittels zur Befriedigung der Nachfragen anderer Käufer zum Nachtheil des freyen Verkaufes berauben müßte.

2ten. Bis auf weitere Anordnungen ist der Normal-Preis für den unterm 1ten Artikel bezeichneten Vitriol festgesetzt, wie folgt, nämlich: für 1000 Pfund metrischen Gewicht, oder 1785 2/3 Pfund Wiener Gewicht;

a.) ohne Fässer 70 österr. Lire oder 23 fl. 20 kr. C. M. im 20 fl. Fuße;

b.) in zwei Fässern 79 österr. Lire und 32 Centesimi oder 26 fl. 26 1/2 fr.

Also für einen Wiener Centner:

a.) ohne Fässer 1 fl. 18 1/2 fr. c. M. im

b.) in Fässern zu 893 bis 900 Pfund verpackt 1 fl. 29 fr. 20 fl. Fuße, wie gesagt Loco Vall Imperina, und gegen vorgängiger baarer Bezahlung in gesetzlicher klingender Münze im vorgeschriebenen Tariff-Course.

3tens. Das Inspectorat übernimmt keine Bürgschaft oder Verantwortlichkeit für die Qualität, für eine gewisse Farbe, Festigkeit des Vitriols, Größe der Krystalle u. s. w. und gestattet keine Auswahl desselben.

4tens. Die Bezahlung wird erst bei der Uebergabe angenommen, und wenn in dem Zeitraum zwischen der Bestellung und der Uebergabe des Vitriols von der Oberbehörde eine Preiserhöhung angeordnet wird, hat sich der Käufer dem zur Zeit der Uebergabe bestehenden neuen höhern Preis gefallen zu lassen, wenn er die Bestellung nicht zurücknehmen will.

Der Betrag kann sowohl bei der k. k. Münzdirection in Venedig, als bei der Inspectorats-Casse in Agordo erlegt werden, aber nicht ohne vorläufiger Weisung des Inspectorates selbst.

5tens. Die Briefe, welche die Herren Käufer an dieses Bergwerks-Inspectorat zu adressiren belieben werden, müssen frankirt gesendet werden.

6tens. Diese Bedingnisse und Normen werden nach Erforderniß und Anrathen der Umstände den für nöthig erachtet werdenden Modificationen und Zusätzen unterworfen werden, unbeschadet jeder andern höhern Entschlie-  
fung.

Agordo im Venetianischen den 1. März 1832.

Der k. k. Bergwerks-Inspector:  
Virgil Pichler.

Z. 301. (3) Nr. 348.  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hofpostkante in Wien ist eine manipulierende Officialstelle mit 900 fl., und bei allfälliger Gradual-Vorrückung entweder die letzte Officialstelle mit 500 fl. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld, oder eine Accessistenstelle mit 350 fl. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld, alle gegen Leistung einer Dienstcaution im einjährigen Befoldungsbetrage, erlediget und zu besetzen.

Was in Folge Verordnung der wohlhöbl.

k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 5. l. M., Zahl 2402, mit der Erinnerung kund gemacht wird, daß allfällige Bewerber um eine dieser Dienststellen ihre gehörig, hauptsächlich aber mit der legalen Nachweisung der bisher geleisteten Dienste, über ihre Sprach- und gründliche Postkenntnisse belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesezten Behörde binnen vier Wochen bei der wohlhöbl. k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung einzureichen haben. — K. K. illyrische Ober-Post-Verwaltung Laisbach am 10. März 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 302. (2) ad Nr. 339.  
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in Folge Ansuchens des Martin Gabreina von Mauniz, de praesentato 30. Jänner d. J., Nr. 339, in die executive Feilbietung der, dem Georg Gabreina von Slwitz gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 272, zinsbaren, auf 350 fl. geschätzten 1/4 Hube, und der eben dahin, sub Rect. Nr. 274, zinsbaren, auf 200 fl. geschätzten 1/3 Hube sammt Mobilare, wegen Schuld gen 51 fl. 18 fr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Licitations-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 26. März, die zweite auf den 26. April und die dritte auf den 28. May l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Slwitz mit dem Beisatz bestimmt, daß, falls die gedachten Realitäten und Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 3. Februar 1832.

Z. 299. (2) ad Just. Nr. 141.

K u n d m a c h u n g  
über die öffentliche executive Versteigerung der dem Anton Ferdin von Kutenberg gehörigen Fahrnisse, wegen an den Executionsführer Joseph Reper von Berchpetch, Bezirk Reustadt, schuldig gehenden 80 fl. nebst Interessen c. s. c.

Vom Bezirks-Gerichte Herrschaft Treffen wird hiemit Jedermann öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Executionsführers Joseph Reper von Berchpetch, wider Anton Ferdin von

Rufenberg, wegen an den Erbkern aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. 27. März 1829, schuldig gehenden 80 fl. nebst Interessen und Unkosten, in die executive Execution der gegnerischen Fahrnisse, als: 2 Stutzen mit Geschir, 1 Pferd, 1 Kub, 1 altes Schwein, 1 Wagen mit Eisen beschlagen, 40 Merling Heiden, 10 Centen Klee und 15 Centen Heu, gewilliget, und zu dem Ende drei Tagsetzungen, als: den 17. und 31. März, dann 14. April l. J., mit dem Besatze anverraunt, daß, Falls diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch darunter hint angegeben werden würden.

Wodurch Kauflustige an obbestimmten Tagen in Loco der Fahrnisse zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Vom Bezirks-Gerichte Treffen am 2. März 1832.

Z. 300. (2) G. Nr. 798.

**E d i c t.**

Vom Bezirks-Gerichte Rassenfuß wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Aufsehen des Herrn Johann Gläner zu Krainburg, wider Anton Persche von St. Margarethen, wegen aus dem Urtheile vom 14. December 1829, schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und auf 150 fl. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Klinjenfels, sub Urb. Nr. 45, dienstbaren Weingartens in Ruffberg, gewilliget worden.

Es werden hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, nämlich: auf den 30. Jänner, 27. Februar und 26. März 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besatze angeordnet, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswertbe an den Meistbietenden würde veräußert werden. Hievon werden die Kauflustigen mit dem Unbange verständiget, daß die Excitationsbedingungen und der Grundbuchtract täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesgerichtlichen Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rassenfuß am 14. Decem-  
ber 1831.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 296. (3) ad J. Nr. 978.

**E d i c t.**

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey zur Anmeldung der Verlass-Activen und Passiven nach der am 30. December 1830 zu Oberseedorf ab intestato verstorbenen Elisabeth Maufo, eine Tagsetzung auf den 30. d. M., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden. Hierzu haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde

auf diesen Verlass Ansprüche machen zu können vermeinen, oder dazu etwas schulden, so gewiß zu erscheinen, als widrigens sie die gesetzlichen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg den 7. März 1832.

Z. 298. (3) Nr. 483.

**C o n c u r s**

zur Besetzung der Bezirkswundarzt-Stelle zu Radmannsdorf.

Gemäß hoher Subernial-Verordnung vom 26. Jänner l. J., Zahl 1638, und löblichen freisämtlichen Intimation vom 18. Februar l. J., Zahl 2005, ist über beschlenen Vorschlag im Sitze der Bezirksobrigkeit Stadt und Herrschaft Radmannsdorf, für die Hauptgemeinde Radmannsdorf und Bigau in Oberkrain die Bezirkswundarzt-Stelle mit einer jährlichen Remuneration aus der Bezirkskasse pr. 60 fl., in Erledigung gekommen.

Die Bittwerber haben ihre Gesuche mit Belegung der Fähigkeiten- und Moralitätszeugnisse, dann Beweis der krainer'schen Sprachkenntniß längstens binnen sechs Wochen vom Tage der Ausschreibung verlässlich und portofrei bei dieser Bezirks-Obrigkeit einzureichen, als nach Verlauf dieses Termins kein Gesuch mehr eingenommen, sondern der Vorschlag hohen Orts vorgezigt werden wird.

Bezirks-Obrigkeit Radmannsdorf den 8. März 1832.

**Literarische Anzeige.**

In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, sind wieder Exemplare vom nachstehenden Werke angekommen:

**Vollständiges  
M e r i c o n**

für

Prediger und Katecheten,

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage

von

Michael Hauber,

erzbischöflich geistlichem Rathe, königl. bayer. Hof-Prediger und Hofkaplan.

Erster bis dritter Band.

Abendmahlsbüchlein.  
gr. 8. Augsburg, 1830 und 1831. 5. fl.

Conv. Münze.

Bei Erscheinung des 4ten Bandes kostet jeder Band 2 fl. C. M.

# Große Lotterie.

Seine k. k. Majestät geruheten allergnädigst, dem Eigenthümer der zwei großen und sehr bedeutenden Herrschaften

## ROGUZNO und NIZNIOU

in Gallizien, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, solche durch eine Lotterie auszuspielen zu dürfen, deren Ausführung das k. k. privil. Großhandlungshaus Hammer et Karis übernommen hat.

Bei dieser großen, äußerst reizvollen Lotterie werden gewonnen:

4 3, 0 0 0

Stück k. k. vollwichtige Ducaten in Gold, und

Gulden 2 0 0, 0 0 0 Wien. Währ.

Als Ablösung werden dem Gewinner

3 0, 0 0 0

Stück k. k. vollwichtige effective Ducaten angeboten.

Jeder Abnehmer von fünf Losen erhält in den ersten drei Monaten ein rothes Gewinnst-Freylos

unentgeltlich, ausgenommen, daß solche bereits früher vergriffen wären. — Diese rothen Gewinnstfreilose genießen den besondern Vortheil, daß nicht nur jedes derselben

allerwenigstens zehn Gulden W. W. gewinnen muß, sondern daß solche auch jedenfalls sichere, eigends für dieselben bestimmte Treffer von fl. W. W. 10000, 4000, 1500, 1000, 500, 100 zc. erhalten und überdem in der Hauptziehung auf den Haupttreffer von 30000 Ducaten und auf Gewinnste von 5000, 1000, 500, 300, 100 Ducaten zc. mitspielen.

Das unterzeichnete Großhandlungshaus schmeichelt sich, daß auch diese besonders reich ausgestattete Lotterie jenen Beifall des theilnehmenden Publicums finden wird, welcher dessen früheren Auspielungen stets in so reichem Maße zu Theil wurde, und enthält sich daher um so mehr jeder Anpreisung, da die vielen Vortheile derselben bei gefälliger Durchsicht des Spielplans glänzend hervorleuchten werden.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Wien, am 28. Februar 1832.

Hammer et Karis.

In wenig Tagen werden von dieser Auspielung Lose zu haben seyn, bei

Ferdinand Jos. Schmidt,  
am Congressplatz, Nr. 28, zum Mohren, in seinem  
Verschleiß-Gewölbe.